

Im folgenden Text ist mit „Golfclub“ der Golfclub Gams-Werdenberg, mit „AG“ die Golf Gams-Werdenberg AG und mit „Statuten“ die Statuten des Golfclubs bezeichnet.

Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, gleichermassen auf Frauen und Männer sowie juristische Personen.

Der Vorstand des Golfclubs Gams-Werdenberg erlässt, gestützt auf seine statutarische Kompetenz, Reglemente und Tarife festzulegen, folgendes Reglement über die Spielberechtigung und Eintrittsgebühren. Er behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen dieses Reglementes vorzunehmen.

## **I. ERWERB DER SPIELBERECHTIGUNG**

1. Jedes gemäss Art. 18 und 20 der Statuten durch Vorstandsbeschluss aufgenommene Mitglied des Golfclubs ist auf den Anlagen Gams-Werdenberg im Rahmen dieses Reglementes spielberechtigt. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Golfclub sowie bei der Auflösung des Clubs oder der Beendigung der Pachtverträge erlischt die Spielberechtigung. Die Spielberechtigung kann wegen Missachtung statutarischer Bestimmungen und erlassener Reglemente durch Beschluss aufgehoben werden, bis der statutarische resp. reglementarische Zustand wieder hergestellt ist.
2. Bei minderjährigen Mitgliedern ist für den Beitritt die Zustimmung eines Inhabers der elterlichen Sorge erforderlich. Die Inhaber der elterlichen Sorge sind für minderjährige Mitglieder verantwortlich und haften für deren finanzielle Beitragspflichten.

## **II. MITGLIEDERKATEGORIEN**

3. Der Vorstand des Golfclubs kann die Anzahl Mitglieder pro Mitgliederkategorie beschränken.
4. Der Übertritt von altersabhängigen Kategorien in die nächst höhere Kategorie erfolgt auf den Beginn des neuen Vereinsjahres, in welchem die Alterslimite erreicht wird. Beim Wechsel sind die gleichen Konditionen zu erfüllen, die beim seinerzeitigen Eintritt in den Club gültig waren. Bisher geleistete Eintrittsgebühren werden voll angerechnet.
5. Bei sämtlichen anderen Übertritten in andere Kategorien sind die im Zeitpunkt des Übertritts für die neue Kategorie geltenden Konditionen zu erfüllen. Bisher geleistete Eintrittsgebühren werden voll angerechnet. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung einer allfälligen Differenz (z.B. bei Wechsel von Voll- zu Midweek-Mitgliedschaft). Der Club-Vorstand kann jedoch Hilfestellung bei der Suche nach einem Übernehmer der Spielberechtigung bieten.

6. Soweit dieses Reglement keine Ausnahmen vorsieht, beginnt die Spielberechtigung mit der erfolgten Bezahlung der einmaligen Eintrittsgebühren gemäss Art. 18 der Statuten, bestehend je nach Mitgliederkategorie aus dem Erwerb von Aktien sowie, sofern die Aktien nicht von der AG erworben werden, der Leistung eines einmaligen Mitgliederbeitrags., und der ersten Zahlung des Jahresbeitrags. Diese Gebühren sind im Anhang dieses Reglements aufgeführt. Der Umfang der Spielberechtigung richtet sich nach folgenden Kategorien für eine Mitgliedschaft

**Kategorie A - Vollmitglied**

Vollmitglieder haben unbegrenzte Spielberechtigung. Ihr Handicap wird durch den Golfclub geführt.

**Kategorie B - Midweek-Mitglied**

Die Spielberechtigung ist auf normale Werktage (Montag bis Freitag, ohne Feiertage) begrenzt. Weiter haben sie das Recht, an vier vom Vorstand bestimmten Wochenend-Turnieren teilzunehmen, sofern sie über die erforderlichen Voraussetzungen gemäss Wettspielreglement verfügen. Ihr Handicap wird durch den Golfclub geführt. An Wochenenden und Feiertagen sind sie gegen Zahlung der Greenfees spielberechtigt.

**Kategorie C - Ehegatten**

Der zweiteintretende Ehegatte eines Voll-, Midweek-, Zweitclub- oder Gründungsmitgliedes hat sich über den Besitz der gemäss Tariffliste erforderlichen (reduzierten) Anzahl Aktien auszuweisen, bezahlt aber im übrigen die gleichen Gebühren und Jahresbeiträge wie der erste Ehegatte. Die Spielberechtigung besteht im gleichen Umfang wie diejenige des ersten Ehegatten. Bei Auflösung der Ehe erfolgt ein Wechsel in die gewünschte Mitgliederkategorie und ist der Besitz der hierfür beim seinerzeitigen Eintritt geltenden Anzahl Aktien nachzuweisen. Der Club führt das Handicap jedes Ehegatten.

**Kategorie D - Nachwuchsmitglieder**

Nachwuchsmitglieder (22. bis 25. Altersjahr) leisten ein auf späteren Aktienerwerb anrechenbares Depot sowie ihren Jahresbeitrag. Das Depot verfällt, sofern bei Erreichen des 26. Altersjahres kein Übertritt in eine andere Mitgliederkategorie (mit Erwerb der hierfür erforderlichen Aktien) erfolgt.

Nachwuchsmitglieder sind in der Spielberechtigung im Rahmen der weiteren Reglemente den Vollmitgliedern gleichgestellt. Der Club führt ihr Handicap.

**Kategorie E - Junioren**

Auch Junioren (bis vollendetem 21. Altersjahr) leisten ein auf späteren Aktienerwerb anrechenbares Depot sowie ihren Jahresbeitrag. Das Depot verfällt, sofern bei Erreichen des 22. Altersjahres kein Übertritt in die Kategorie Nachwuchs (mit Leistung des restlichen Depots) erfolgt.

Ist ein Elternteil Mitglied des Golfclubs, entfällt die Depotleistung.

Junioren sind in der Spielberechtigung im Rahmen der weiteren Reglemente den Vollmitgliedern gleichgestellt. Der Golfclub führt ihr Handicap.

**Kategorie F - Firmenmitgliedschaft Voll**

Diese Mitgliedschaft begründet wahlweise die Spielberechtigung einer oder zwei von der Firma schriftlich bezeichneten natürlichen Personen als Vollmitglied. Diese Benennung kann nicht vor Ablauf eines Jahres geändert werden. Die Wahl muss vor Beginn der Saison erklärt werden. Das Firmenmitglied kann jedoch auch auf die Benennung von Vollmitgliedern verzichten und für jede nicht erklärte Vollmitgliedschaft eine Firmenkarte beziehen. Gegen Vorweisung einer Firmenkarte kann täglich eine Person spielen, wenn diese folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Sie ist Aktivmitglied eines Golfclubs, der Mitglied des Schweizerischen Golfverbandes ASG oder eines national anerkannten Golfverbandes ist. Der Vorstand entscheidet endgültig, ob dieser Golfclub anerkannt wird.
- Sie erfüllt die übrigen Voraussetzungen, welche gemäss Bestimmungen des Vorstandes für die Zulassung von Greenfee-Spielern gelten (Platzreife/Platzerlaubnis/Handicap).

Der Vorstand kann Firmenmitgliedern zusätzliche Vergünstigungen (beispielsweise bezüglich Werbung, reduzierte Greenfees für Gäste der Firmenmitglieder etc.) anbieten.

Die Firmenmitgliedschaft hat eine Stimme an der Mitgliederversammlung des Golfclubs.

**Kategorie G - Firmenmitgliedschaft Midweek**

Diese Mitgliedschaft begründet die Spielberechtigung einer oder zwei von der Firma schriftlich bezeichneten natürlichen Personen als Midweek-Mitglied. Diese Benennung kann nicht vor Ablauf eines Jahres geändert werden. Die Wahl muss vor Beginn der Saison erklärt werden. Das Firmenmitglied kann jedoch auch auf die Benennung von Vollmitgliedern verzichten und für jede nicht erklärte Vollmitgliedschaft eine Firmenkarte beziehen. Gegen Vorweisung einer Firmenkarte kann an normalen Werktagen (Montag bis Freitag, kein Feiertag) täglich eine Person spielen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- Sie ist Aktivmitglied eines Golfclubs, der Mitglied des Schweizerischen Golfverbandes ASG oder eines national anerkannten Golfverbandes ist. Der Vorstand entscheidet endgültig, ob dieser Golfclub anerkannt wird.

- Sie erfüllt die übrigen Voraussetzungen, welche gemäss Bestimmungen des Vorstandes für die Zulassung von Greenfee-Spielern gelten (Platzreife/Platzerlaubnis/Handicap).

Der Vorstand kann Firmenmitgliedern zusätzliche Vergünstigungen (beispielsweise bezüglich Werbung, reduzierte Greenfees für Gäste der Firmenmitglieder etc.) anbieten.

Die Firmenmitgliedschaft hat eine Stimme an der Mitgliederversammlung des Golfclubs.

### **Kategorie H - Zweitmitglieder**

Zweitmitglied kann sein, wer bereits Aktivmitglied eines Golfclubs ist, der Mitglied des Schweizerischen Golfverbandes (ASG) oder eines national anerkannten Golfverbandes ist. Der Vorstand entscheidet endgültig, ob der Heimatclub anerkannt wird. Sie leisten die für diese Kategorie festgesetzten Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge. Die Spielberechtigung ist unbegrenzt. Die Führung des Handicaps ist Sache des Heimatgolfclubs.

### **Kategorie I - Ehrenmitglieder**

Sind den Vollmitgliedern in der Spielberechtigung gleichgestellt, bezahlen jedoch keinen Jahresbeitrag. Die Mitgliederversammlung kann ihnen weitere Vergünstigungen (wie Erlass oder Rückerstattung von Eintrittsgebühren, etc.) gewähren.

### **Kategorie J1 und J2 - Gründungsmitglieder**

Gründungsmitglieder sind natürliche Personen, die sich im Zusammenhang mit der Projektierung und Anfangsfinanzierung des Golfplatzes im Initiativkomitee, Vorstand des Golfördervereins oder Verwaltungsrat der AG besonders verdient gemacht haben. Sie haben für die gewünschte Mitgliederkategorie 4 (bei Mitwirkung in einem Gremium, Kategorie J1) resp. 7 (bei Mitwirkung in einem weiteren Gremium, Kategorie J2) Aktien weniger zu erwerben. Dieser Vorteil erlöscht bei Veräusserung der Aktien, d.h. der Erwerber hat für den Erwerb der Spielberechtigung die ordentliche Aktien vorzuweisen.

### **Kategorie K - Passivmitglieder**

Passivmitglieder haben weder Stimmrecht noch Spielberechtigung. Sie haben Zutritt zum Clubhaus und zu Vereinsanlässen. Passivmitglied kann nur sein, wer den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag für Passivmitglieder bezahlt hat. Bei einem Übertritt zur Aktivmitgliedschaft werden die in den vergangenen fünf Jahren geleisteten Passivbeiträge auf den allfälligen einmaligen Mitgliederbeitrag angerechnet oder für den Aktienerwerb rückerstattet. Aktivmitglieder können durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Beginn jedes Vereinsjahres den Übertritt zum Passivmitglied erklären und bei Bedarf ihre Mitgliedschaft wieder aktivieren, sofern sie die reglementarischen Voraussetzungen für die Spielberechtigung erfüllen.

7. Der Vorstand kann besondere Spielberechtigungen festlegen.
8. Der Vorstand kann Nichtmitgliedern den Zutritt zu Golfclubveranstaltungen – Mitgliederversammlungen ausgenommen - gestatten.

### III. TARIFLISTE

9. Der Vorstand setzt die Eintrittsgebühren fest. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Jahresbeiträge. Bei Eintritt während eines Kalenderjahres ist der Jahresbeitrag wie folgt anteilig zu bezahlen:
  - a. Eintritt bis 31. Mai: 100 %
  - b. Eintritt bis 31. Juli: 75 %
  - c. Eintritt ab 1. August: 50 %
10. Der Vorstand regelt die Spielberechtigung und Tarife für Nichtmitglieder wie z.B. Gäste anderer Golfclubs (Greenfee), Turnierspielern, Pros Schnupper-Spielern etc.
11. Die jeweils gültigen Eintrittsgebühren, Jahresbeiträge und Tarife für Nichtmitglieder werden in einer Tarifliste veröffentlicht.

### IV. AUSÜBUNG UND ÜBERTRAGUNG DER SPIELBERECHTIGUNG

12. Die Mitglieder können die Spielberechtigung wahrnehmen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - a) bestehende Mitgliedschaft im Golf-Club Gams-Werdenberg (Aufnahme, kein Austritt oder Ausschluss)
  - b) Erteilung der Platzreife durch eine vom Club bezeichnete Person oder Bestätigung der auswärts erlangten Platzreife / Platzerlaubnis durch den Vorstand
  - c) Bezahlung der Eintrittsgebühren und Jahresbeiträge nach Art. 18 und 19 der Statuten
  - d) es besteht weder eine Platzsperrung seitens des Vorstandes noch ein Platzverweis durch das hierzu berechnigte Golfpersonal

Die Spielberechtigung entsteht grundsätzlich erst nach Erfüllung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen. Der Vorstand kann für die Eintrittsgebühren auf Gesuch hin Ratenzahlungen gewähren, worüber eine Vereinbarung abzuschließen ist. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

13. Die Spielberechtigung ist persönlich und mit Ausnahme der Vermietung nicht übertragbar. Mitgliedern ist es erlaubt, ab dem 3. Jahr nach Eröffnung der Golfanlage bzw. dem Erwerb der Mitgliedschaft ihre Spielberechtigung einmalig für die Dauer eines vollen Kalenderjahres an Nichtmitglieder zu vermieten. Die Festsetzung und das Inkasso der Mietzinsen ist Sache des Mitglieds. Schuldner des Jahresbeitrages bleibt das Mitglied. Die Spielberechtigung des Mieters setzt die Erfüllung von Art. 12b und 12d dieses Reglementes durch den Mieter sowie die Genehmigung der Vermietung durch den Vorstand voraus. Für den Mieter einer Spielberechtigung wird keine Handicap-Verwaltung geführt.
14. Die Spielberechtigung erlischt für das betreffende Mitglied während einer Vermietung, nach seinem Ausschluss oder Austritt aus dem Club sowie nach seinem Ableben, bei Firmenmitgliedschaften bei Löschung im Handelsregister. Das ausgeschiedene Mitglied resp. dessen Rechtsnachfolger sind berechtigt, die Aktien unter dem Vorbehalt der Aufnahme in den Club sowie der Genehmigung der Aktienübertragung durch den Verwaltungsrat zu veräußern. Die Festsetzung und das Inkasso des Kaufpreises für die Aktien erfolgt ohne Zutun des Clubs. Die AG hat zum vereinbarten Preis ein Vorkaufsrecht an den Aktien. Wird die Übertragung durch Golfclub und AG genehmigt, hat das neue Mitglied die Differenz zu dem im Übertragungszeitpunkt geltenden Eintrittsgebühren zu leisten.
15. Der Golfclub kann Hilfestellung bei der Suche nach Mietern resp. Übernehmern von Spielberechtigungen leisten. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht, ebenso wenig besteht ein Anspruch auf Rückkauf von Spielberechtigungen und Aktien durch den Club oder die AG.

**ANHANG / Tarifliste**

Preise gültig ab 01.12.07, rev. 20.11.08 in CHF

	Kategorie	Eintrittsgebühr		Jahresbeitrag
		Depot	Erwerb Aktien (nominal 1'000.--)	
				Wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, geplant für erstes Spieljahr:
<b>A</b>	Vollmitgliedschaft	--	17'000.--	2'000.--
<b>B</b>	Midweek-Mitgliedschaft	--	15'000.--	1'350.--
<b>C</b>	Ehegatte	--	11'000.--	gleiche Höhe wie Ehegatte
<b>D</b>	Nachwuchs	3'000.--	--	800.--
<b>E</b>	Junioren	500.--	--	600.--
<b>F</b>	Firmenmitgliedschaft Voll	--	35'000.--	4'000.--
<b>G</b>	Firmenmitgliedschaft Mid-week	--	29'000.--	2'700.--
<b>H</b>	Zweitmitglieder	--	14'000.--	1'350.--
<b>I</b>	Ehrenmitglied	--	gem. gewählter Kategorie	0.--
<b>J1</b>	Gründungsmitglied A	--	gem. gewählter Kategorie ./ 4 Aktien	gemäss gewählter Kategorie
<b>J2</b>	Gründungsmitglied B	--	gem. gewählter Kategorie ./ 7 Aktien	gemäss gewählter Kategorie
<b>K</b>	Passivmitglied	--	0.--	200.--

Wenn die Aktien nicht direkt von der Golf Gams-Werdenberg AG erworben werden, muss ein einmaliger Mitgliederbeitrag bezahlt werden (Art. 18 der Statuten), der von den Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Er beträgt für die Kategorie A, B C, H und I CHF 4'000.-- und für die Kategorie F und G CHF 8'000.--.